

# **Gebührenordnung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh - Pfarrbezirk Bad Waldliesborn -**

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh hat folgende Gebührenordnung für den Friedhof im Pfarrbezirk Bad Waldliesborn beschlossen.

Für die Benutzung des Friedhofes sowie für die Gestaltung der Friedhofsanlagen werden zur Deckung der Unkosten die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben.

## **§ 1 Zahlungspflichtiger – Entrichtung der Gebühren**

Zahlungspflichtiger ist der Nutzungsberechtigte und derjenige der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

## **§ 2 Gebührenbescheid, Vollstreckung**

Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung (Zentralrendantur Beckum) einen Gebührenbescheid.

Gegen den Gebührenbescheid kann einen Monat nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Unabhängig von einer Anfechtung dieses Bescheides durch gerichtliche Klage beim Verwaltungsgericht, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

## **§ 3 Einzahlung der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Kath. Kirchengemeinde über die Zentralrendantur Beckum zu zahlen.

## **§ 4 Gebühren**

Die Gebühren betragen

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| I.   | Bestattungsgebühren (u. a. Grabaushub) nach Rechnung des Unternehmers                              |          |
| II.  | Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren nach Rechnung des Unternehmers                                 |          |
| III. | Benutzung der Friedhofskapelle pro Bestattung<br>(Leichenraum 240,00 €, Einsegnungshalle 150,00 €) | 390,00 € |

## **Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| IV. | Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Ruhefrist 25 Jahre       | 550,00 € |
| V.  | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für jeweils 5 Jahre | 100,00 € |

### **Einzelgrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahr**

VI.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Einzelgrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahre, Ruhefrist 25 Jahre	1.100,00 €
VII.	Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für eine Reihengrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahr für 5 Jahre	220,00 €
VIII.	Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Einzelgrabstätte je Urne	550,00 €

### **Familiengrabstätte**

VIX.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Familiengrabstätte für die ersten 25 Jahre je Grabplatz	1.100,00 €
X.	Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für eine Familiengrabstätte für jeweils 10 Jahre je Grabplatz	440,00 €
XI.	Für die Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus bei weiterer Belegung einer mehrstelligen Familiengrabstätte, um dem zuletzt Verstorbenen eine 25-jährige Ruhefrist zu garantieren, pro Jahr und Grabplatz	44,00 €
XII.	Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Familiengrabstätte je Urne	550,00 €

### **Urnengrabstätte**

XIII.	Die Beisetzung einer Urne in einer Einzelurnengrabstätte Ruhefrist 25 Jahre	550,00 €
XIV.	Die Beisetzung in einer Doppelurnengrabstätte Ruhefrist 25 Jahre je Urne	550,00 €
XV.	Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für eine Einzelurnengrabstätte für jeweils 5 Jahre	110,00 €
XVI.	Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für eine Doppelurnengrabstätte für jeweils 5 Jahre	220,00 €
XVII.	Für die Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus, um dem zuletzt Verstorbenen eine 25-jährige Ruhefrist zu garantieren je Jahr	22,00 €

### **Rasengrabstätten (keine Grabpflege notwendig)**

XVIII.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Rasen-Reihengrabstätte für eine Erdbestattung Ruhefrist 25 Jahre incl. Pflege plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	1.600,00 €
XIX.	Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Rasen-Reihengrabstätte je Urne plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	550,00 €
XX.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Rasen-Familiengrabstätte für die ersten 25 Jahre incl. Pflege je Grabplatz plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	1.600,00 €

XXI.	Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Rasen-Familiengrabstätte je Urne plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	550,00 €
XXII.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Rasen-Einzelurnengrabstätte Ruhefrist 25 Jahre incl. Pflege plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	925,00 €
XXIII.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Rasen-Familiurnengrabstätte für die ersten 25 Jahre incl. Pflege je Urne plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	925,00 €
XXIV.	Für die Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus um dem zuletzt Verstorbenen eine 25-jährige Ruhefrist zu garantieren pro Jahr incl. Pflege	64,00 €
	für Rasen-Familiengrabstätten je Jahr und Grabplatz	64,00 €
	für Rasen-Familiurnengrabstätten je Jahr und Urne	37,00 €

**Unterhaltungsgebühren (z. B. Wegeerneuerung, lfd. Kosten der Abfallentsorgung, Energiekosten etc.)**

XXV.	Anteilige Kosten für Müllcontainer pro Bestattung	80,00 €
XXVI.	Die Unterhaltungsgebühren für Familiengrabstätten betragen je Jahr und Grabplatz	30,00 €
XXVII.	Die Unterhaltungsgebühren für Kindergrabstätten betragen je Jahr	15,00 €
XXVIII.	Die Unterhaltungsgebühren für Rasen-Einzelgrabstätten, Rasen-Urnengrab betragen je Jahr	30,00 €
	für Familiengrabstätten und Rasen-Familiengrabstätten je Grabplatz und Jahr	30,00 €

Die Kirchengemeinde kann die Gebühren aus Gründen der Kostenersparnis für mehrere Jahre im Voraus erheben.

Bei einer jährlichen Zahlung werden die Gebühren im Lastschriftinzugsverfahren vom Konto des Gebührenschuldners (§ 1) abgebucht.

**Vorzeitige Abräumung**

XXIX.	Bei vorzeitiger Abräumung der Grabstätte während der Mindestruhefrist bei Reihen- und Familiengrabstätten beträgt die Pflegegebühr je Grabplatz und Jahr der vorzeitigen Abräumung von 5 Jahren vor Ablauf des Nutzungsrechtes	100,00 €
	von 10 Jahren vor Ablauf des Nutzungsrechtes	150,00 €

**Vernachlässigung der Grabpflege**

XXX.	Bei Vernachlässigung der Grabpflege der Reihen- und Familiengrabstätten beträgt die Pflegegebühr je Grabplatz und Jahr	100,00 €
	bzw. gemäß Ziffer XXIX!	150,00 €

Diese Gebührenordnung tritt ab 01.03.2012, nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats und der staatsaufsichtlichen Genehmigung der Bezirksregierung, in Kraft.

Die vorherige Gebührenordnung wird am gleichen Tag außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt durch Auslegung im Pfarrbüro, durch Aushang an der Kirche sowie am Friedhof und durch Hinweis auf die Auslegung in einer örtlichen Tageszeitung.

Wadersloh, den 23.01.2012

gez. Pfarrer Forthaus  
(Vorsitzender)

gez. Heipieper  
(Mitglied)

gez. Berkemeier  
(Mitglied)

Genehmigung: Bischöfliches Generalvikariat Münster vom 14.02.2012 - AZ: 626-110-115-4/2012 -  
Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 - AZ 48.4.2 (Friedhofsgebühren) - erteilt.

Inkraftsetzung zum: 01.03.2012

Friedhofsgebührenordnung erstellt: Zentralrendantur Beckum – Friedhofsverwaltung – Antoniusstr. 9, 596269 Beckum –  
Telefon-Nummer: 02521-931212